

AZ: 32.1. TF vkoSo 2026

Drucksache Nr.: 0582/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung	18.11.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	26.11.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	02.12.2025	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			End. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Tobias Bergmann
Erster Stadtrat Michael Knapp

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2026 zur Beratung vorgelegt.

Antrag:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2026.

IRIS:

Neumünster als Oberzentrum erhalten und stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Das Citymanagement Neumünster GmbH, Großflecken 46, 24534 Neumünster, hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben die Genehmigung zur Durchführung von vier Öffnungsterminen im Jahr 2026 beantragt.

Die in der beabsichtigten Stadtverordnung enthaltenen Termine sind in einem Gespräch am 23.10.2025 unter Moderation der Stadtpräsidentin mit den Kirchen, der Gewerkschaft ver.di sowie dem Citymanagement Neumünster GmbH diskutiert worden. Die vorgeschlagenen Einzeltermine fanden die Zustimmung bzw. erhielten keinen Widerspruch der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Gemäß den Festlegungen des § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können Verkaufsoffnungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass genehmigt werden.

Für 2026 sind folgende Termine und Anlässe ausgewählt:

Stoffköste und HolstenArt am 29.03.2026

Bierköste und StadtRadAktionsTag am 03.05.2026

Schwanenrennen v. Round Table 67 Neumünster, Stoffköste und Oldtimertreffen am 27.09.2026

Lichterfest und Flohmarkt am 01.11.2026

Weitere Informationen, insbesondere zum neuen Format Lichterfest, enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2026 gilt die Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Nach Abstimmung der Gesamtinteressen soll die in der **Anlage 2** beigefügte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Antrag des Citymanagements Neumünster GmbH
2. Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster